
VEREINSSATZUNG DIE HULWISCHE

– FÖRDERVEREIN FÜR KINDHEIT UND JUGEND IN HAUENSTEIN

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck des Vereins	1
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Organe des Vereins	2
§ 5 Der Vorstand	3
§ 6 Die Mitgliederversammlung	4
§ 7 Kassenführung	6
§ 8 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	6
§ 9 Haftung	7
§ 10 Datenschutz	7
§ 11 Formvorschriften	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Die Hulwische – Förderverein für Kindheit und Jugend in Hauenstein". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 76846 Hauenstein (Deutschland). Der Verein wurde am 15.06.2022 gegründet. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Spielflächen und Angeboten für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Hauenstein. Bei der Vereinsarbeit bilden die Rechte der Kinder (gemäß der UN Kinderrechtskonvention) auf Spiel, Freizeit, Bewegung, Partizipation und Förderung ihrer Entwicklung sowie die Themen Inklusion und Freizeitangebote für Familien die Grundlage und die Schwerpunkte.

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Initiierung, Unterstützung und Förderung von Projekten und Vorhaben für die Freizeitgestaltung auf den öffentlichen Spielflächen in Hauenstein.
- Die Erbringung ehrenamtlicher Arbeitsleistungen für den Erhalt, die Erneuerung und Erweiterung der Hauensteiner Spielplätze.
- Die Durchführung unterschiedlicher Angebote, Veranstaltungen und Ausflüge für Kinder, Jugendliche und deren Familien.
- Die Förderung von Barrierefreiheit im Sinne der Inklusion auf öffentlichen Spielplätzen der Gemeinde.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auf einen angemessenen Umgang mit dem Vereinsvermögen ist zu achten. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral sowie für alle Menschen offen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme; über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die von der Mitgliederversammlung genehmigte Beitragsordnung, jeweils in gültiger Fassung, ist für die Vereinsmitglieder bindend und wird als verbindlich anerkannt. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden.

3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

3.3 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Organe des Vereins

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

5.1 Rechtsgrundlage

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- drei (3) Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln geschäftsfähig und vertretungsberechtigt und kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Vorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Vorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

5.2 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

5.3 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von mindestens einem der drei (3) Vorstandsmitgliedern schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet ein Mitglied des Vorstandes. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

5.4 Die Kommunikation zwischen dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern sowie zwischen dem Vorstand und dem Fachvorstand erfolgt aus wirtschaftlichen Gründen im Sinne von §2.3 der Satzung grundsätzlich per Email. Einzelne Mitglieder können beim Vorstand den Antrag auf Kommunikation per Post beantragen. Dieser Antrag darf nicht abgelehnt werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

6.1 Grundsätzliches

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

6.2 Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitgliederversammlung findet im 2. Quartal eines jeden Jahres statt. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich gemäß §5.4 der Satzung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladung soll zusätzlich im Hauensteiner Boten erfolgen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Schatzmeister/in und des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen (soweit diese erforderlich sind)
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Abstimmungen und Wahlen, ausgenommen Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Stimmberechtigt sind Mitglieder, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Soll über einen Antrag geheim abgestimmt werden, so ist dazu die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmenberechtigten erforderlich. Bei Wahlen genügt der Antrag eines Mitglieds.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

6.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstands (falls erforderlich)
- Wahl der beiden Rechnungsprüfer/innen (falls erforderlich)
- Bestätigung benannter Vorstandsmitglieder durch Wahl
- Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderungen
- Beschluss über den Antrag auf Vereinsauflösung.

6.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss bis spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name Versammlungsleiter/in,
- Name Protokollführer/in,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 7 Kassenführung

Für den Verein führt der Kassenwart eine Kasse für das Vermögen des Vereins.

Der/Die vom Vorstand berufenen Rechnungsprüfer/innen überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung der Kassen des Vereins hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §6.2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die drei (3) Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

8.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hauenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für den Erhalt und die Gestaltung der öffentlichen Spielplätze nutzen darf.

§ 9 Haftung

Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Personen des Vereins, die mit den Daten arbeiten, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftlicher Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied

jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten nach spätestens drei Jahren gelöscht.

§ 11 Formvorschriften

Beschlüsse der Vorstände und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

(Namen, Adressen und Unterschriften aller Gründungsmitglieder)

Sarah Rieber, Kolpingstraße 15, 76846 Hauenstein _____

Jessika Wafzig, Bahnhofstraße 96, 76846 Hauenstein _____

Kira Seibel, Lindelbrunnstraße 7, 76846 Hauenstein _____

Sarah Melzer, Weißenburgerstraße 20, 76846 Hauenstein _____

Mareike Hirschinger, Michaelstraße 2, 76846 Hauenstein _____

Carolin Dauenhauer, Herrengasse 5, 76892 Landau i.d. Pfalz _____

Sandy Andelfinger, Hängelstraße 10, 76846 Hauenstein, _____

Hauenstein, den 06.12.2022